

Postanschrift:

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.
Postfach 1153
83012 Rosenheim

Telefon: 08031 – 58 99 18

Telefax: 08031 – 58 99 37

Website: www.rosenheimer-uk.de

E-Mail: info@rosenheimer-uk.de



Änderungsmitteilung einer bestehenden Versorgungsanwartschaft

Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung von der Mitwirkung der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft abhängig ist. Zudem ist für Veränderungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine arbeitsrechtliche Begleitung zwingend. Die Versorgungsvereinbarung muss entsprechend verändert werden. Die Änderung wird wirksam durch Bestätigung der Kasse.

Trägerunternehmen:

Name/Stempel des Trägerunternehmens

Mitgliedsnummer:

_____ / _____

Mitarbeiter/Versorgungsanwärter:

Vorname und Name

Rückdeckungsversicherung:

Versicherungsscheinnummer

Versicherungsgesellschaft

Dienstaustritt zum:

Wir bitten, die folgende Änderung der Versorgungsanwartschaft zum _____ umzusetzen.
Änderungstermin

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Erhöhung/Änderung des Beitrages immer von der Zustimmung des Rückdeckungsversicherers abhängt.

1. Beitragsfreistellung

(möglich, wenn Rückkaufwert vorhanden ist, ggf. existieren je nach Versicherer Sonderregelungen für den Fall von Mutterschutz, Arbeitslosigkeit, längerer Krankheit) Entgeltumwandlungsvereinbarung muss entsprechend geschlossen bzw. verändert werden.

aufgrund

Mutterschutz
 Krankheit

Elternzeit
 Sonstiges _____

2. Aktivierung/Beitragsänderung Entgeltumwandlungsvereinbarung muss entsprechend geschlossen bzw. verändert werden.

mit neuem Gesamtbeitrag von lt. Zahlungsweise _____ EUR

3. Beendigung

gesetzliche Abfindungsregeln beachten! Der Abfindungsbetrag ist zu versteuern und sozialversicherungsrechtlich zu verbeitragen

durch Abfindung nach Ausscheiden aus dem Unternehmen
 verfallbare Anwartschaft keine Freigabe – Verrechnung Rückkaufswert

4. Arbeitgeberwechsel – Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung

Wir können Sie erreichen: _____ (Email; Tel.)

5. Änderungen nach dem Umwandlungsgesetz

-> **chronologischer Handelsregistrauszug dringend erforderlich** beigefügt

Verschmelzung

Abspaltung _____

– Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise mit Ihnen abzustimmen zu können.

Wir können Sie erreichen: _____ (Email; Tel.)

6. Änderung Rangfolge im Todesfall a) Ehegatte b) Lebenspartner c) Lebensgefährte d) Kinder e) ehemalige Ehegatte

_____ 1. Rang

_____ 2. Rang

_____ 3. Rang

_____ 4. Rang

_____ 5. Rang

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers

Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-in

Herr/Frau _____, geboren am _____ erhält durch den Arbeitgeber
Vorname Name der/des Versorgungsberechtigten

_____ eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung.
Name/Firma des Trägerunternehmens

1. Das Unternehmen sagt dem/der Versorgungsberechtigten ab dem _____ eine **beitragsorientierte Leistungszusage** im Sinne des. §1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG über die **Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.** zu.
 - 1.1 Rentenzusage (mit Kapitaloption)
 - 1.2 Kapitalzusage (mit Rentenoption)
2. Das Unternehmen erbringt **Zuwendungen** in Höhe von _____ Euro an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.. Diese Zuwendungen werden an eine vom Arbeitgeber bestimmte Rückdeckungsversicherung gezahlt.
3. Die **Zahlungen** erfolgen monatlich halbjährlich vierteljährlich jährlich
4. Die **Finanzierung** erfolgt
 - 4.1 durch den Arbeitgeber
 - 4.2 im Wege einer Entgeltumwandlung (s. separate Vereinbarung als Anlage)
 - 4.3 mischfinanziert als Kombination aus arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter bAV (s. separate Vereinbarung als Anlage)Der Arbeitgeber zahlt _____ Euro, der Arbeitnehmer zahlt _____ Euro gem. Zahlungsweise.

Bei einer Finanzierung gem. 4.2 und 4.3 beginnt die Entgeltumwandlung einen Monat vor dem Zusagedatum (entspricht dem Beginn des Rückdeckungsversicherungsvertrages) gem. Punkt 1
5. Die **Zuwendungen** werden erbracht, solange der/die Versorgungsberechtigte einen Anspruch auf Lohnzahlung oder Gehaltzuzahlung hat. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht oder beendet wird oder aus anderen Gründen kein Lohnzahlungsanspruch besteht, endet gleichzeitig die Zusage auf weitere Zuwendungen an die Unterstützungskasse.
6. Die Unterstützungskasse verwendet die **Dotierungen gemäß Leistungsplan** in voller Höhe für die Beiträge an eine Rückdeckungsversicherung.
7. **Die Art und Höhe der zugesagten Leistungen ist** der Anwartschaftsbestätigung zu entnehmen, die nach der Erstellung des Versicherungsscheins ausgefertigt wird. Die Höhe der Versorgungsleistungen entspricht den garantierten Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung, vorausgesetzt die Beiträge werden bis zum Laufzeitende entrichtet. Die anfallenden Überschüsse und oder ähnliche Erträge und oder andere Werterhöhungen werden, sofern Sie endgültig dem Vertrag zugeordnet sind, zur Erhöhung der Leistung verwendet. Ein Leistungsanspruch über die dort genannten Werte hinaus ist nach diesem Leistungsplan ausgeschlossen.
8. Der/Die Zugehörige gibt seine/ihre Zustimmung zum Abschluss einer oder mehrerer Rückdeckungsversicherung/en gem. § 150 VVG. Die Versorgungszusage ist vom **Zustandekommen dieser Rückdeckungsversicherungsverträge** abhängig.
9. Die **Anwartschaft** des/der Arbeitnehmer/s ist/sind
 - gesetzlich unverfallbar (gemäß § 1b BetrAVG)
 - von Beginn an vertraglich unverfallbar
 - vertraglich unverfallbar nach _____ Jahren
10. Bei einem **vorzeitigen Ausscheiden** aus dem Unternehmen bestehen – unter Berücksichtigung von Punkt 9 – Ansprüche mindestens in Höhe der bis dahin finanzierten Leistungen der Rückdeckungsversicherung gemäß § 2 Abs. 5a BetrAVG.
11. Eine zwischen den Parteien ggf. bereits bestehende **anderweitige Versorgungsregelung** bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
12. Ist eine **Verpfändung** zur Sicherung der Ansprüche der/des Versorgungsberechtigten oder ihrer/seiner Hinterbliebenen gewünscht, so ist dieses Pfandrecht gesondert zu bestellen. Die Verpfändung wird in diesem Fall von der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft schriftlich angezeigt und von dieser schriftlich bestätigt.
13. Für den Fall, dass es sich bei der versicherten Person um einen geschäftsführenden Gesellschafter oder Vorstand handelt, bestätigt das Trägerunternehmen und die/der Arbeitnehmer mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er von den Regelungen des **§ 181 BGB** befreit ist. **Ein Statuswechsel im Sinne einer arbeitsrechtlich nichtbeherrschenden oder beherrschenden Stellung wird der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. angezeigt.**
14. Den Parteien dieser Vereinbarung ist bekannt, dass die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. im Rahmen der Verwaltung der Zusage Dritter ggf. den Zugang zu Daten verschaffen muss (Datenverarbeitung). Die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. achtet dabei strikt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des BDatSchG.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine **angemessene Regelung** zu setzen, die nach Sinn und Zweck der am nächsten kommt, die festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

X

Ort und Datum

Kenntnisnahme:

X

Unterschrift/Stempel Arbeitgeber

X

Arbeitnehmer(in) bzw. Arbeitnehmer/r

X

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Vereinbarung über einen teilweisen Verzicht von Entgelt zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlungsvereinbarung)

Die Firma _____
(im Folgenden Arbeitgeber)

vereinbart mit Frau/Herrn

Name der/des Versorgungsberechtigten

geb. am _____
Geburtsdatum

per _____
Zusagedatum

in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages eine Vereinbarung über einen Verzicht von Entgelt zugunsten betrieblicher Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Für diesen Entgeltverzicht wird in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage über die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

Entgeltumwandlungsbetrag

Erstmals zum _____
Beginn des Entgeltverzichts einen
Monat **vor** dem Zusagedatum)

wird der Anspruch auf

- arbeitsvertraglich vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt
- vermögenswirksame Leistungen
- Sonderbezüge in Form von

Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen, Bonifikationen

- monatlich vierteljährlich
- halbjährlich jährlich

um den Betrag von

_____ Euro

gekürzt.

Sofern der Versorgungsberechtigte (variable) Sonderbezüge umwandelt und diese zu einem späteren Zeitpunkt sinken oder wegfallen, verzichtet der Versorgungsberechtigte schon heute zusätzlich auf einen Teil seines laufenden Arbeitsentgelts in entsprechender Höhe, um den vollen Entgeltumwandlungsbetrag zu erbringen. Die jeweilige Ausgestaltung wird dann in einer neuen Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt.

Zum Ausgleich des Entgeltverzichts erteilt der Arbeitgeber dem Versorgungsberechtigten eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse im Sinne des § 4d EStG.

Der genannte Entgeltumwandlungsbetrag entspricht der Dotierung an die Unterstützungskasse.

Sonstige Arbeitgeberleistungen

Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen des Arbeitgebers, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Jubiläumzahlungen, Zuschläge und ähnliche Zahlungen bleibt das gegenüber dieser Vereinbarung ungeminderte Gehalt maßgebend.

Weitere zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende oder in Zukunft einzurichtende betriebliche Altersversorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Betriebliche Altersversorgung

Der Arbeitnehmer erhält aufgrund der erfolgten Entgeltumwandlung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung mit folgendem Inhalt:

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Betrag der Entgeltumwandlung als Dotierung an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. weiter zu leiten. Es handelt sich um eine Dotierung nach § 4d Einkommensteuergesetz (EStG).
- Die Unterstützungskasse wird die Dotierungen als Beitrag für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) verwenden.

Für die Vereinbarung einer Invaliditätsversorgung im Wege einer sog. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung gilt als vereinbart, dass mögliche Änderungen des Versicherungsbeitrages – bspw. durch eine Veränderung der Überschusszuteilung des Versicherers – zu einer Anpassung des Entgeltumwandlungsbetrages führt.

Die Einzelheiten sind dem entsprechenden Versicherungsvertrag und dessen jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Art und Höhe der Versorgung, die der Versorgungsberechtigte erhält, regeln

- der Leistungsplan der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.,
- die darauf Bezug nehmende Versorgungszusage (Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Arbeitgeber und Versorgungsberechtigten), sowie
- die individuell auf den Versorgungsberechtigten ausgestellte Anwartschaftsbestätigung.

Entgeltfreie Beschäftigungszeiten

Die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung nach dieser Vereinbarung wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit vornehmen, wie er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis verpflichtet ist oder wie andere innerbetriebliche Regelungen ihn dazu verpflichten, insbesondere in den Fällen

- einer andauernden Erkrankung von mehr als 6 Wochen
- Erziehungsurlaub
- unbezahlten Urlaubes

Der Arbeitgeber wird dem Versorgungsberechtigten in diesem Fall über die Einstellung der Zahlung an die Unterstützungskasse rechtzeitig informieren.

Die nicht dauerhafte Zahlung von Zuwendungen führt zu einer Reduzierung der Versorgungsleistungen gemäß § 12 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Gesetzliche Sozialversicherung

Dem Versorgungsberechtigten ist bekannt, dass - soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt umgewandelt wird - für den Umwandlungsbetrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Er ist darüber unterrichtet, dass damit auch eine entsprechende Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (bspw. Altersrenten, Arbeitslosen- und Krankengeld) verbunden ist. Diese Sozialversicherungsfreiheit ist begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Für versorgungsberechtigte Personen die pflichtversichert und oder gesetzlich in der Krankenversicherung für Rentner oder freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Bei einer vereinbarten Kapitalzahlung gilt 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

Einkommensteuer

Der Betrag der Entgeltumwandlung ist in voller Höhe für den Versorgungsberechtigten steuerfrei. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen im Versorgungsfall der Einkommensbesteuerung gem. § 19 Abs. 2 EStG.

Vorzeitiges Ausscheiden

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis sofort unverfallbar. Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs ergibt sich aus den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes oder dessen analoger Anwendung.

Insolvenzversicherung

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist gem. BetrAVG für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers für den Personenkreis des § 17 BetrAVG insolvenzgeschützt.

Aus diesem Grund sind vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) zu zahlen.

Zusätzlich kann der Rückdeckungsversicherungsvertrag an die oder den Versorgungsberechtigte/n verpfändet werden.

Tarifvorbehalt

Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies tarifvertraglich vorgesehen bzw. zugelassen ist.

Datenschutz

Der Versorgungsberechtigte willigt ein, dass der Arbeitgeber im erforderlichen Umfang Daten, die der Einrichtung und Abwicklung der Versorgungszusage dienen, an die

Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. als Versorgungsträger bzw. an die Versicherungsgesellschaft, bei der der jeweilige Rückdeckungsversicherungsvertrag geführt wird, weitergibt und diese oder eine andere beauftragte Stelle, bspw. ein Vermittler oder Finanzdienstleister, die Daten in Datensammlungen führen und verwalten kann.

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur an Personen- und Rückversicherungsgesellschaften übermittelt; an Vermittler werden sie nur weitergegeben, wenn es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Der Datenschutz – insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – wird beachtet.

Information für den Arbeitnehmer

Die sich aus dieser Versorgungszusage ergebenden Leistungen ergeben sich aus dem gewählten Versicherungsstarif.

Die Leistungen sind abhängig vom Alter, vom Geburtsjahr und vom Geschlecht des Versorgungsberechtigten sowie dem Versorgungsumfang und dem Beginn und dem Ende der vereinbarten Versorgungsleistung. Eine zu beachtende Wertgleichheit ergibt sich aus der versicherungsmathematisch Umrechnung des Entgeltumwandlungsbetrages.

Der Versorgungsberechtigte ist darüber informiert, dass durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages Kosten entstehen. Dies betrifft vor allem die Antragsbearbeitung, die Beratungsleistung, die Einrichtung und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages. Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern aus den laufenden Prämien bestritten. Insbesondere bei einer vorzeitigen Auflösung oder Beitragsfreistellung eines Versicherungsvertrages in den ersten Jahren kann es zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen.

Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzeslage ganz oder teilweise ungültig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, bzw. weist diese Versorgungsordnung Regelungslücken auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die entsprechenden Bestimmungen so angepasst und die Lücken so geschlossen werden, wie sie bei entsprechender Kenntnis ursprünglich formuliert worden wären. Dabei sind die Regelungen so zu fassen, dass der Sinn und Zweck dieser Zusage aufrechterhalten bleibt.

Die Neuformulierungen sind nach billigem Ermessen vorzunehmen. Sofern die vorstehenden Regelungen bzw. das Fehlen von Regelungen zu einer sozialen Härte führen sollte, werden beide Parteien nach billigem Ermessen Abhilfe schaffen. Die zugesagte Versorgungsleistung soll in keinem Fall gefährdet sein.

Ort und Datum  Unterschrift Versorgungsberechtigter

Ort und Datum  Trägerunternehmen

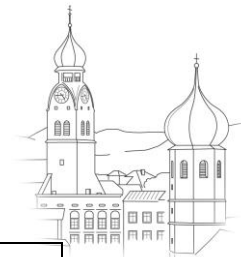
Gebührenordnung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.



Diese Gebührenordnung definiert die Verwaltungsgebühren der Trägerunternehmen der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. für die Einrichtung und Verwaltung von Versorgungsberechtigten (Versorgungsanwärter und Rentner). Dem Vorstand obliegt es satzungsgemäß, ggf. weitere Kosten verursachungsgerecht festzulegen. Die genannten Verwaltungsgebühren bemessen sich am jeweils zum Fälligkeitstermin vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten und werden jährlich zum jeweiligen Fälligkeitstermin erhoben.

| | Beitragsorientierte Leistungszusagen | Leistungszusagen |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| I. Verwaltung laufender Versorgungsanwartschaften | | |
| a) Trägerunternehmen, für die eine <u>Lastschriftinzugsermächtigung</u> zu Gunsten der Unterstützungskasse vorliegt, jährlich aa) je beitragspflichtiger Zusage eines Versorgungsberechtigten ab) je beitragsfreier Zusage | 24,00 Euro p.a. 12,00 Euro p.a. | 36,00 Euro p.a. 36,00 Euro p.a. |
| b) Trägerunternehmen, für die <u>keine Lastschriftinzugsermächtigung</u> zu Gunsten der Unterstützungskasse vorliegt, jährlich ba) je beitragspflichtiger Zusage bb) je beitragsfreier Zusage | 48,00 Euro p.a. 24,00 Euro p.a. | 48,00 Euro p.a. 24,00 Euro p.a. |
| c) Trägerunternehmen, für die eine Lastschriftinzugsermächtigung zu Gunsten der Unterstützungskasse vorliegt, und das Trägerunternehmen mehr als 50 Mitarbeitern eine Versorgung über die Unterstützungskasse zugesagt hat** ** Die Gebühr gilt im jeweiligen Segment, Datenlieferung erfolgt elektronisch im durch die Unterstützungskasse vorgegebenen Datenformat. Für Versorgungszusagen im Rahmen von Lohnoptimierungsmodellen und für Jahreszahlungen wenden Sie sich bitte an uns. | auf Anfrage | auf Anfrage |
| II. Weitere Verwaltungsleistungen der Kasse | | |
| a) Erstellen von PSV-Kurztestaten - automatische Erstellung im Folgejahr zum Bilanzstichtag - nachträgliche erstmalige Erstellung, je Testat - nachträgliche Duplikaterstellung, je Testat | | kostenfrei 50,00 Euro 25,00 Euro |
| b) Erstellung von Ersatzdokumenten für Trägerunternehmen, Liquidatoren, Insolvenzverwalter, Versorgungsberechtigte | | je Dokument 35,00 Euro |
| c) Änderung der Zusage und/oder der Rückdeckungsverträge | | 35,00 Euro |
| d) Bearbeitung von jährlichen Dynamikvorgängen da) sofern die Dynamisierung keine Änderung der Garantiesummen in der Rückdeckungsversicherung zur Folge hat db) sofern die Dynamisierung eine Änderung der Garantiesummen im Rückdeckungsvertrag zur Folge hat - bei prozentualer Dynamisierung bzw. BBG-Dynamisierung - bei gehaltsabhängiger bzw. dienstzeitenabhängiger Dynamisierung - bei Kollektiven von mehr als 50 Mitarbeiter | | kostenfrei 25,00 Euro 35,00 Euro auf Anfrage |
| e) Berechnung einer unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen von Leistungszusagen (als externe versicherungsmathematische Dienstleistung) | | 100,00 Euro ab 3 Personen auf Anfrage |
| f) Versorgungsausgleichsverfahren (interne Teilung) gemäß Teilungsordnung | | 3% des Ausgleichswertes, mind. 500,00 Euro, max. 1.000,00 Euro |
| g) Stornierung einer Versorgungszusage unmittelbar nach Einrichtung | | 150,00 Euro |
| h) Übertragung einer Versorgungszusage im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels gem. §4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Gebühren sind vom abgebendem Trägerunternehmen zu tragen) | | 100,00 Euro pro Trägerunternehmen zzgl. |

Gebührenordnung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.



| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ha) bis zu 50 Versorgungsberechtigten | 25,00 Euro je versorgungsberechtigter Person |
| hb) ab 51 Versorgungsberechtigten | auf Anfrage |
| i) Vertragsaukünfte gemäß § 4a BetrAVG (ausgenommen Übertragungswert gem. § 4 Abs.3 BetrAVG) | einmal jährlich kostenfrei jede weitere Anfrage 40,00 Euro |
| j) Vertragsaukünfte zum Übertragungswert gemäß § 4a Abs. 3 BetrAVG | 100,00 Euro pro Anfrage |
| III. Sonstige Gebühren | |
| a) Gebühren bei Rücklastschriften | 15,00 Euro |
| b) Kontenklärung im Rahmen von Überweisungen - je Vorgang | 15,00 Euro |
| IV. Übernahme oder Übertragung bestehender Versorgungszusagen | |
| a) Einrichtungsgebühr für die Übernahme | einmalig |
| aa) je Trägerunternehmen | 500,00 Euro je Trägerunternehmen zzgl. 75,00 Euro je versorgungsberechtigter Person |
| ab) je Trägerunternehmen bei elektronischer Datenlieferung aller Unterlagen sowie Personal- und Zusagedaten durch das Trägerunternehmen und dem Rückdeckungsversicherer | 350,00 Euro je Trägerunternehmen zzgl. 50,00 Euro je versorgungsberechtigter Person |
| b) Übertragung auf eine andere Unterstützungskasse, auf einen neuen Arbeitgeber zur Fortführung der Versorgungszusage, in eine sog. Zielversorgung im Rahmen der externen Teilung (Versorgungsausgleich) - je Versorgungsanwärter/Leistungsempfänger | einmalig 150,00 Euro |
| c) Übertragung auf ein Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen der Liquidation des Trägerunternehmens | 1% des zu leistenden Einmalbeitrages im Rahmen der Auslagerung, mind. 500,00 Euro je Trägerunternehmen |
| V. Verwaltung von Versorgungsleistungen | |
| a) Bearbeitung einmaliger Leistungen auf Antrag (Kapitalabfindungen) | einmalig |
| aa) Auskehrung des Bruttokapitals an das Trägerunternehmen (je Rückdeckungsversicherung) | 75,00 Euro |
| ab) Auszahlung des Nettokapitals an den Leistungsempfänger inklusive der Abrechnung und Abführung von Steuern und Sozialabgaben (je Rückdeckungsversicherung) | 125,00 Euro |
| b) Bearbeitung wiederkehrender Leistungen (Rentenzahlungen) auf Antrag | vorschüssig |
| ba) Auskehrung der Bruttorente an das Trägerunternehmen | 45,00 Euro p.a. |
| bb) Auskehrung der Nettorente an Rentner inklusive der Abrechnung und Abführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen - Einrichtung der Nettoabrechnung im Jahr der ersten Rentenzahlung - jährliche Verwaltung der auszugehenden monatlichen Leistungen ab dem Folgejahr | 125,00 Euro einmalig 96,00 Euro p.a. |
| c) Bearbeitung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses innerhalb der Leistungsphase | 250,00 Euro je Vorgang |

Das Trägerunternehmen und Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. sind der Auffassung, dass die von der Unterstützungskasse erbrachten Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Aus diesem Grunde wird auf die Verwaltungsgebühren keine Umsatzsteuer erhoben. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung die erbrachten Leistungen trotzdem als umsatzsteuerpflichtig ansehen sollte, müsste die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. dies umsetzen. Für diesen Fall vereinbaren Unterstützungskasse und Trägerunternehmen, dass der Gebührenanspruch der Kasse gegen das Trägerunternehmen auf Zahlung der Umsatzsteuer erst fällig wird, wenn die Leistungen von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden. Die genannten Verwaltungsgebühren werden dann um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht.